

Österreichische Hochschülerschaft
AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK



An das Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Herrn Dr. Siegfried Stangl

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF

Zl. 71 GE / 19 P.S.

Datum: 13. Okt. 1998

Innsbruck, 9.10.1998

Verteilt 15.10.98

S. Schreber

GZ 68.161/43-I/B/5A/98

Begutachtung:

Stellungnahme zum HSG-Entwurf - Hauptausschuß Innsbruck

vorab per Fax!

Sehr geehrter Herr Dr. Stangl,

ich darf Ihnen die Stellungnahme als Vorsitzender und die des
Hauptausschusses der Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck zum
Entwurf über das Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden an den
Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998) übermitteln.

Der Hauptausschuß hat sich in seiner Sitzung am 8. Oktober mit einer
Stellungnahme zum HSG beschäftigt und hiezu über folgende Paragraphen
mehrheitlich befunden:

- § 4 (1) und § 10 (1)
- § 6 (2)
- § 17 (2) Z 2
- § 23 (1) und (2)
- § 29 (2)
- § 30 (5)
- § 34 (2)
- § 38 (3) Z1 und
- § 40 (1).

Mit freundlichen Grüßen,



Körperschaft öffentlichen Rechts
Josef-Hirn-Str. 7/2, A-6020 Innsbruck
TEL. (+43-512) 59424-0 | FAX (+43-512) 573521
ISDN (+43-512) 573629

MAIL sekretariat-oeh@uibk.ac.at | www http://www.oehinfo.uibk.ac.at
BANKVERBINDUNG Creditanstalt Bankverein Kto. Nr.: 0790-30383/00
Landeshypothekenbank Tirol Kto. Nr.: 210049049
Bank Austria BLZ 12850 Kto. Nr.: 850 191 963 - 00

1

Allgemeines:

Der Hauptausschuß begrüßt grundsätzlich die Neuregelung des Hochschülerschaftsgesetzes (HSG).

Der Hinweis auf die geänderten Gesetze wie UOG93 und UniStG, daß diese eine Änderung des HSG bedingten, diesem Querverweis kann nicht gefolgt werden. Viel eher können die in den letzten Jahren erkannten Schwächen, die nicht immer eine effiziente Ausgestaltung und Vollziehung innerhalb der einzelnen Hochschülerschaften bzw. der ÖH ermöglichten, als Indiz für eine Reorganisation angesehen werden. Den vom Zentralausschuß beschlossenen Änderungswünschen sollte vom Gesetzgeber Rechnung getragen werden. Wichtig erscheint hierbei besonders, daß es zu keinem "Aushungern" der finanziellen Grundlagen für die Arbeit der Österreichischen Hochschülerschaft kommen darf. Deshalb erscheint die fehlende Indizierung des ÖH-Beitrages und die Reduktion auf einen Beitrag anstatt der bisher üblichen Übernahme des Verwaltungsaufwand durch die öffentliche Hand als ein Weg in die falsche Richtung - stets vorausgesetzt - der Gesetzgeber will einen Selbstverwaltungskörper mit entsprechender Schlagkraft!

Die diesmal noch nicht erreichte bzw. vorgesehene Aufnahme der Fachhochschüler in ein bundesweites Vertretungssystem, könnte als Versuch der Splittung der Interessensvertretung im tertiären Bildungssektor angesehen werden. Sollte sich in diesem Bereich keine Lösung in nächster Zeit abzeichnen, wäre dies mehr als bedauerlich. Es würde auch eine gewisse "Degradierung" und eine Nicht - zur - Kenntnisnahme der wachsenden Studierendenzahl an den Fach-Hochschulstudiengängen bedeuten. Der Ausschluß mehrerer tausend Studierender von einer Vertretung sollte am Ende des 20. Jahrhunderts nicht einmal ein offen zu behandelnder Punkt sein. Auch diese Studierenden werden ein Vertretungssystem benötigen.

Besonderer Teil - Eingehen auf die Paragraphen

ad § 4 Abs.1 und § 10 Abs.1:

Die Frist zur Anzeige von Veranstaltungen sollte wie bisher (§2 Abs.3 HSG 1973) 24 Stunden und nicht wie vorgesehen 72 Stunden betragen.

ad § 6 Abs.2 und § 12 Abs.12:

Die Funktionsperiode der Organe sollte wie bisher mit 1.7. beginnen und am 30.6 des zweiten darauffolgenden Jahres enden. Dem vorliegenden Zeitraum von 15.7. bis 14.7. kann nicht zugestimmt werden, da viele Studierende in den Ferienmonaten ihre Praktika, Famulaturen bzw. ihre Ferialjobs zum Studienfortgang bzw. zur Studienfinanzierung nutzen müssen und ein Hinausschieben bzw. Verzögern in deren Beginnmöglichkeiten die studentischen Vertreter/innen gegenüber den anderen Studierenden benachteiligen würde. Aufgabenbereiche gewährleistet werden.

§ 7 Abs.1 Z 1:

Die Zahl der Bundesvertretung sollte eine Zahl von 45 Mandaten nicht überschreiten.

§ 14 Z 2:

Die Zuweisung von Studierendenbeiträgen an die Fakultätsvertretungen sollte wie bisher einen Mindestsatz von 40vH nicht übersteigen, da die Arbeit der Universitätsvertretung stark gefährdet würde. Allfällige Schulungen könnten dann keinen Platz haben, da die nötigen infrastrukturellen Ausgaben die restlichen finanziellen Möglichkeiten erschöpften.

§ 17 Abs.2 Z 2:

Eine höhere Zahl als fünf Studienrichtungsvertretungsmandataren erscheint wenig effizient. Der Argumentation bezogen auf die Übernahme der Aufgaben der früheren Institutsvertretungen kann nicht gefolgt werden, da sie in Innsbruck schon lange totes Recht bildeten und es auch bei den letzten ÖH-Wahlen einen Beschluß des Hauptausschusses gab keine Wahlen in diesem Bereich durchzuführen.

§ 18 Abs.1 Z 2:

Es fehlt eine Regelung, die darauf abstellt, welches Organ festlegen darf, welche Studienrichtung in welches Institut entsendet, falls ein Institut mehrere Studienrichtungen betreut - in eventu auch fakultätsübergreifend! Daher sollte die Universitätsvertretung mit Zweidrittelmehrheit beschließen dürfen, welche Studienrichtung- bzw. Fakultätsvertretung für die Entsendung in die Institutskonferenz zuständig ist.

§ 23 Abs.1:

Die Entsendung ist nach dem d`Hondtschen Verfahren durchzuführen.

§ 23 Abs.2:

Eine Koppelung von Mandaten soll nicht zulässig sein, da sie eine Verzerrung des Wahlergebnisses darstellt. In der Praxis könnte es unter den verschiedenen wahlwerbenden Gruppen zu Streitigkeiten infolge wer, wen entsenden darf (? Rotation) kommen und somit erscheint dieser Vorschlag als kontraproduktiv.

§ 29 Abs.2:

Eine Indexanpassung des ÖH-Beitrags wäre wünschenswert, um notwendige Novellierungen zu vermeiden.

§ 30 Abs.5:

Kein Stimmrecht für Universitätsvorsitzende bei der Verteilung der Studierendenbeiträge, da die Vorsitzenden sowieso Vorschlagsrecht erhalten und zweitens jemand den Vorsitz innehaben könnte, der nicht Ausdruck im Wählerwillen findet.

§ 34 Abs.2:

Die ÖH-Wahlen sollten von Mitte April bis Mitte Mai stattfinden. Dies hätte auch entsprechende positive Folgewirkungen für die Funktionsperioden.

§ 38 Abs.3 Z 1:

Die Anzahl der Mitglieder in der Wahlkommission an der Hochschülerschaft an den Universitäten sollte aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der drei stimmenstärksten in der jeweiligen letzten Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen bestehen.

§ 40 Abs.1:

Als Mandatsermittlungsverfahren sollte das d`Hondtsche Verfahren beibehalten werden. Es bildet die Stärkeverhältnisse besser ab und außerdem vermeidet man Sperrminoritäten, die die Arbeit der entsprechenden Gremien sicher nicht erleichtern, sondern nur erschweren würde. Ein Abgehen vom Verhältniswahlrecht in einer Körperschaft öffentlichen Rechts stellte ein Novum dar und ließe die Bildung geringerer politischer Stabilität zu. Warum dann aber für die anderen Wahlen zu gesetzgebenden Körperschaften das d`Hondtsche Verfahren zur Abbildung des Kräfteverhältnisses herangezogen wird, nicht aber für die Österreichische Hochschülerschaft, läßt sich nicht beantworten.

§ 42 Abs.3:

Das Nachrücken eines nichtgewählten Kandidaten bei einer Persönlichkeitswahl auf ein besetztes Mandat erscheint zumindest bedenklich. Die bessere Lösung stelle eine Nachwahl dar.

§ 43

Generell sollte festgehalten werden, daß ein Mandat dann nicht erlischt, sollte jemand sein Diplomstudium beenden und an der jeweiligen Universität ein Doktoratsstudium beginnen. Zu bedenken gilt es nämlich, daß die Zulassungsfristen für viele als Folge des UniStG ein "Steckenbleiben" in ihren universitären Studien bedeutet, sobald das Diplomstudium außerhalb der Zulassungsfristen endet und eine Zulassung zum Doktoratsstudium erst wieder in einigen Monaten möglich ist.

§ 49 Abs.2:

Zur Prüfung der Voraussetzungen sollten die Anträge vom Vorsitzenden an den ständigen Vorsitzenden der Wahlkommission weitergeleitet werden.

§ 50 Abs.2:

Wird die Urabstimmung gemeinsam mit einer Wahl abgehalten, so soll der Vollständigkeit halber festgehalten werden, daß hinsichtlich des Ausmaßes der Wahlbeteiligung jedenfalls das Ergebnis der gleichzeitig abgehaltenen Wahl ausschlaggebend ist.

§ 50 Abs.5:

Die organisatorische Durchführung von Urabstimmungen hat stets vom Vorsitzenden der ständigen Wahlkommission durchgeführt zu werden.

§ 51 Abs.1 und 2:

Ergänzt werden müßte, daß der Universitätsdirektor die Protokolle an die Rektorin/den Rektor weiterzuleiten hat, damit diese/r überhaupt eine Rechtswidrigkeit feststellen kann.

§ 51 Abs.3 Z 4:

Die Überprüfung der finanziellen Auswirkungen greift massiv in die Selbstverwaltung ein. Weiters kann die Universitätsvertretung nur über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel verfügen - nicht mehr und nicht weniger!

§ 52 Abs.1:

Es sollte der Satz: "Die Mitglieder der Kontrollkommission sind weisungsfrei. " festgehalten werden.

§ 52 Abs.2 Z 3:

Aufgrund des Beschlusses des Zentralausschusses sollte nur ein Mitglied der von der Bundesvertretung zu entsendenden Mitglieder aufgrund des Vorschlages des Ausschusses der Vorsitzenden (Bundes-, Universitätsvertretungen) entsandt werden. Das behauptete größere Mitspracherecht bei der Überprüfung rechtmäßiger Gebarung erscheint nicht stringent. Die Kontrollkommission hat ihre im Absatz vier beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen, auf keinen Fall aber irgendwelche politische Kontrollfunktionen.

§ 52 Abs.2 letzter Satz:

Die Kollisionsbestimmungen bei den Referenten sollte auf die Wirtschaftsreferenten eingeschränkt werden.

§ 52 Abs 10:

Es sollten der ÖH bzw. den Hochschülerschaften nur die erfolgreichen Aufsichtsbeschwerden infolge zusätzlicher Prüfungen seitens der Kontrollkommission angelastet werden.

§ 57 Abs.6:

Hätte zur Folge, daß keine Kontrollkommission im Zeitraum vom 1.1.1999 bis zum 31.12.1999 bestünde. Hier müßte eine andere Übergangsbestimmung Platz greifen.